

ASW-Passivmitglieder

Stand 2002

Geschäftsstelle ASW
Breitestrasse 1
Postfach 466
CH-8304 Wallisellen
T +41 44 831 15 50
F +41 44 831 14 24
info@asw.ch
www.asw.ch

Auszug über die Passivmitglieder aus den ASW-Statuten

II. Mitgliedschaft

1. Kategorien

Art. 4

Ehren-, Passiv- und assoziierte Mitglieder

² Langjährige Aktivmitglieder, die nicht mehr in der Werbung tätig sind, können als Passivmitglieder geführt werden.

2. Aufnahme

Art. 5

⁴ Passivmitglieder und assoziierte Mitglieder werden durch den Vorstand ohne Einspracheverfahren aufgenommen.

3. Rechte und Pflichten

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

² Die Ehrenmitglieder und die Passivmitglieder werden zu den Generalversammlungen mit konsultativer Stimme eingeladen. Sie können auch Anträge stellen.

4. Finanzielles

Art. 9

Jahresbeiträge

³ Die Agentur eines Ehrenmitglieds wird nicht von ihrer Mitgliederbeitragspflicht befreit. Tritt ein Ehrenmitglied in den Passivmitgliederstatus über, entfällt jede weitere Beitragspflicht.

⁴ Die Passivmitglieder entrichten eine Jahrespauschale. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 10

² Der ordentliche Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Unter dem Jahr eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag pro rata temporis zu bezahlen.

5. Übertritt/Austritt und Ausschluss

Art. 12

Übertritt/Austritt

¹ Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied sowie der Austritt aus der ASW kann mit eingeschriebenem Brief vor dem 30. Juni auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 13

Ausschlusskriterien

¹ Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es seinen statutarischen Pflichten in irgendeiner Weise nicht nachkommt oder den Interessen der ASW zuwider handelt. Diese Ausschlussgründe gelten analog für Ehrenmitglieder wie für Passivmitglieder.

Art. 14

Ausschlussverfahren

³ Das Rekursverfahren gilt analog für Ehrenmitglieder, wogegen der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss von Passivmitgliedern endgültig ist.

Art. 15

Ansprüche und Rechte

¹ Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt weder Ansprüche am Vermögen der ASW, noch das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung ASW in irgendeiner Form.

² Das ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglied sowie das in den Status der Passivmitgliedschaft übergetretene Aktivmitglied darf spätestens nach Ablauf einer zweimonatigen Übergangsfrist ab Austritts- beziehungsweise Übertritts- oder Ausschlussdatum die Bezeichnung ASW im geschäftlichen Verkehr nicht mehr verwenden. Dies gilt insbesondere für Adressanschriften, Briefschaften, für Websites, Drucksachen und multimediale Erzeugnisse zum Zweck der Eigenwerbung sowie bei der Teilnahme an Wettbewerben. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf der Übergangsfrist mit einer Konventionalstrafe von CHF 5 000. – geahndet.

Der Status des Passivmitglieds

Die ASW kennt gemäss vorangegangenen Auszug aus den Statuten die Mitgliederkategorie der Passivmitglieder.

In den Status der Passivmitgliedschaft können langjährige Mitglieder aufgenommen werden, die nicht mehr aktiv in der Branche tätig sind, der ASW aber gesellschaftlich und informativ verbunden bleiben möchten.

Ebenfalls in den Status des Passivmitgliedes kann übertreten, wer aus einer ASW-Agentur austritt und sich um eine berufliche Neuausrichtung innerhalb der Branche (Sabbatical Year) bemüht. Auch hier stehen die gesellschaftlichen Beziehungen sowie der Bedarf an aktuellen Informationen über die ASW im Vordergrund, um vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktive Beziehungen mit der ASW aufzunehmen.

Gemäss Art. 9, Abs. 4, der Statuten entrichten Passivmitglieder eine Jahrespauschale. Diese Pauschale beläuft sich zur Zeit, für vor dem 1.1.2001 übergetretene Passivmitglieder, auf CHF 180.–, für neu übertretende Passivmitglieder beträgt sie CHF 300.–.

In der Jahrespauschale eingeschlossen sind Einladungen zur Generalversammlung und zur Endjahresveranstaltung, das alljährliche Geburtstagsgeschenk sowie die regelmässigen ASW-Informationen.

Wer mit der Bezahlung seiner Jahrespauschale für die Passivmitgliedschaft mit mehr als drei Monaten (gültig ab Rechnungsdatum) im Verzug ist, wird gemäss Art 10, Abs. 2, der Statuten aus der Passivmitgliedschaft ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird gemäss Art. 13, Abs. 1, und Art. 14, Abs. 3, der Statuten vom Vorstand gefasst und ist endgültig.

Art. 15 der Statuten gilt sinngemäss auch für Passivmitglieder ab dem Übertritt vom Aktivmitglied in den Status des Passivmitgliedes. Insbesondere die weitere Verwendung und Einsetzung des Kürzels ASW im geschäftlichen oder privaten Verkehr ist nicht weiter zulässig.

Passivmitglieder werden sowohl auf der Website der ASW (Agenturportraits) als auch in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, Registern und Booklets nicht mehr aufgeführt. Die Verbindung von Passivmitgliedern zur ASW beschränkt sich auf den „internen Austausch“ von Beziehungen und Informationen und wird gegenüber Werbeauftraggebern nicht mehr aktiv kommuniziert.

Die Teilnahme an Workshops und anderen Veranstaltungen ist für Passivmitglieder kostenpflichtig; es gelten dabei dieselben Ansätze wie für Nichtmitglieder der ASW.